

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 41

Rubrik: Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Original-Mitteilungen.)

Nachdruck verboten

Eindeckung der Kirche in Tersauß (Graub.) mit hartem Material. Eindeckung mit galv. Blech an Flaschnermeister J. Gottfried Jaes in Flanz.

Lieferung von Haupteinrichtungsöhren für Füllbach, ca. 500 mm Lichtweite, ca. 1500 m 2" ca. 800 m, an Gebr. Zimmermann, Eisenhandlung, Kaiserstuhl.

Erstellung des eisernen Oberbaues zur neuen Giechbrücke in Weinfelden an Studer, Schlossermeister, Weinfelden. Bauleitung: Rüegg, Ingr.

Erweiterung des Rohrnetzes sowie Leitungsgruben der Wasser-versorgung Häusen bei Brugg an Guggenbühl & Müller, Zürich. Bauleitung: J. Böshard, Ingr., Thalwil.

Wasserversorgung Hemberg. Reservoir an Maillart & Cie., Zürich. Quellsensassungen, Rohrnetz, Hausleitungen an Otto Graf, St. Gallen. Bauleitung: Ingenieurbüro Kürsteiner.

Erstellung einer eisernen Leitung nach dem Reservoir der Wasser-versorgung Appenzell an Carl Frey & Co., Rorschach.

Wasserversorgung Bachenbülach. Sämtliche Arbeiten inkl. Lieferung an Guggenbühl & Müller, Zürich.

Rhätische Bahn. Lieferung und Montierung eiserner Brücken der Linie Samaden-Pontresina an Böshard & Cie., Eisenwerk A.G., Näfels, und Versell & Cie., Chur.

Schweizer. Bundesbahnen. Der Verwaltungsrat hat den Verträgen mit der Firma Bärtschi, Wieland & Cie. in Zürich (als Vertreterin der Maschinendl.-Import-Aktiengesellschaft Antwerpen, Lyon etc.) betreffend die Lieferung der Motorenölschmieröle für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911 und mit der Gesellschaft der L. von Rossl'schen Eisenwerke in Gerlafingen über die Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln für das Jahr 1907 die Genehmigung erteilt.

Schweizerische Bundesbahnen, Art. III Holzliefersungen für die Werkstätte S. B. B. in Zürich: 2470 m² Eichenladen und 1700 m² Rottannenladen an J. Weber & Co., Littau, Luzern. 12,150 m² Föhrenladen an Maurice Schmidt jgr., Hochdorf. 250 m² Buchenladen, 30 m² Eschenladen, 50 m² Rundeschen und 600 St. Rottannenrundstangen an Hch. Oggensüs, Uitikon a. Z. 6300 m² Tannenladen und 300 St. Doppellatten an Alfred Böschhardt, Rapperswil.

Bergröhrung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden. Maurerarbeiten: Schäfer & Co., Aarau, J. Zinsterwald & Co., Brugg, G. Belart & Co., Brugg; Granitlieferungen: A.G. Teissin, Granithütche, Zürich und A.G. M. Zscholke & Co., Aarau; Sandsteinlieferungen: A.G. M. Zscholke, Aarau und Brüder Fischer in Dietikon; Zimmerarbeiten: Märki & Söhne, Lauffohr und Schmid & Fischer in Wildegg.

Schulhausneubau Bisp. Erd- und Maurerarbeiten an Valentini, Siders, Zimmerarbeiten an Viktor Kämpfen, Brig, Dachdecker- u. Spenglerarbeiten an Lorenz Della-Bianca, Belp, Granitarbeiten an Bottini, Brig. Bauleitung: M. Burgener, Siders.

Schulhausneubau Gurtmellen. Schreinerarbeit an Emil Denier, Bürgeln, Schlosserarbeit an Zwayer, Schlosser, Erstfeld. Bauleitung: Meyer, Architekt, Andermatt.

Verbandswesen.

Der Thurgauische Gewerbeverein veranstaltet auf Anfang Februar in Arbon bei genügender Beteiligung einen Schlossermeister-Fachkurs. Als Kursleiter ist Herr J. Hädrich, Sohn, Kunstsenschlosser aus Zürich gewonnen worden. Der Kurs soll umfassen: Schmieden von Blättern, Blumen, Gitterornamenten etc.; Treiben von Blättern, Blumen u. s. f.; Kalkulation von verschiedenen Arbeiten nach Zeichnung, ev. noch Stillehre. Dauer des Kurses zwei Wochen. Die Kosten für die Kursleitung und Werkstattmiete übernimmt die Kantonal-Kasse, während für Material und Verpflegung die Kurs-Teilnehmer aufzukommen hätten.

Die Besucher der Ausstellung in Nürnberg haben sich von den prächtigen Leistungen der dortigen Meisterschulkurse überzeugen können und haben sich sagen müssen, daß auch bei uns in dieser Richtung mehr getan werden sollte. Insbesondere hat man allgemein das Gefühl, daß es da und dort mit einer richtigen Kalkulation noch sehr schlimm bestellt ist und Aufklärung von fachmännischer Seite not tut.

Wir laden darum die thurgauischen Schlossermeister ein, diese günstige Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung

zu benutzen und sich recht zahlreich an dem gewiß sehr lehrreichen Kurse zu beteiligen. Da die Teilnehmerzahl nur eine beschränkte sein kann, ist sofortige Anmeldung angezeigt.

Arbeits-Ordnung des Schreinermeistervereins Schaffhausen und Umgebung. Art. 1. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden und fällt in die Zeit von morgens 6½ bis abends 6 Uhr mit 1½ Stunden Mittagspause. Samstags und an Vorabenden von Feiertagen ist um 5 Uhr Schluß der Arbeit. Es werden jedoch nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

Art. 2 Arbeitslohn. a) Einem tüchtigen und leistungsfähigen Schreiner wird ein Stundenlohn von 50 Cts. und mehr bezahlt. Beruflich schwächere Arbeiter werden ihren Leistungen entsprechend entlohnt. b) Auswärtige Arbeiten. Wenn der Arbeiter auswärts übernachtet muß, so wird ihm eine Zulage von Fr. 2.50 bezahlt. Hat der Arbeiter Fahrgelegenheit, daß er alle Tage nach Hause kommen kann, so wird ihm nebst dem Billet Fr. 1 Entschädigung bewilligt. c) Für Nacht- und Sonntagsarbeit wird 50 Prozent, und für Überstunden, sofern die normale Arbeitszeit überschritten ist, 20 Prozent Zuschlag bezahlt.

Art. 3 Zahltag. a) Die Lohnauszahlung findet regelmäßig alle 14 Tage statt, unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit. b) Als Décompte müssen 3 Taglöhne stehen bleiben.

Art. 4 Kündigung. Es ist eine gegenseitige ständige Kündigung festgesetzt. Dieselbe muß am Samstag eb. am Montag Vormittag geschehen. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, innerhalb welchen jedem Teil der Austritt ohne Kündigung freisteht.

Art. 5 Haftpflicht. Für die Haftpflicht soll das schweizerische Haftpflichtgesetz maßgebend sein; sie ist für das Kleingewerbe facultativ.

Art. 6 Verschiedenes. a) Die Akkordarbeit bleibt bestehen, jedoch soll kein Zwang damit ausgeübt werden. b) Der 1. Mai wird als Feiertag freigegeben. c) Es ist dem Arbeiter verboten, an Drittpersonen Arbeiten auf eigene Rechnung zu liefern. d) Blauenmachen und unentshuldigtes Zuspätkommen, sowie Wegbleiben von der Arbeit wird nach einmaliger Verwarnung mit Entlassung geahndet.

Vorstehende Arbeitsordnung ist für alle Mitglieder des Schreinermeistervereins Schaffhausen und Umgebung verbindlich und tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Schaffhausen, im Dezember 1906. Der Vorstand.

Der Verband Schweizer. Dachpappensfabrikanten erläutert folgendes Birkular a.i. seine Kunden: Tit. Wir beehren uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß wir in unserer letzten Generalversammlung beschlossen haben, eine einheitliche Bezeichnung der Dachpappenstärken mit Neujahr 1907 durchzuführen und zwar eine Nummerierung, die sich in vollem Einklang befindet mit den Bezeichnungen, welche die Verbände der uns umgebenden Staaten im Verlauf des Jahres 1906 durchgeführt haben. Es soll damit nicht nur Einheitlichkeit in der Bezeichnung, sondern auch Einheitlichkeit der Qualitätstärke der Dachpappen geschaffen werden; damit hat der Konsument in Zukunft es in der Hand, genau zu kontrollieren, ob er die verlangte Stärke auch erhält. Mit der stärksten Nummer beginnend, ist folgende Bezeichnungsskala festgesetzt worden:

Dachpappe No. extra, No. 0, No. 1, No. 2, No. 3, No. 4, No. 5, No. 6; und zwar die gleiche Numerierung für dieselbe Qualität besandete oder unbefandete Dachpappe. Die Mitglieder unseres Verbandes haben sich verpflichtet, nur die festgesetzten Rohpappensstärken zu verarbeiten und dieselben auch nur unter der fest-